

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang
(MTSG) Philosophie als Hauptfach (HF)
- Teil II 01 A - der Magisterprüfungsordnung (MAPO HUB)**

**Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Philosophie als Hauptfach (HF)**

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudiengang
(MTSG) Philosophie als Nebenfach (NF)
- Teil II 01 B - der Magisterprüfungsordnung (MAPO HUB)**

**Studienordnung für den Magisterteilstudiengang (MTSG)
Philosophie als Nebenfach (NF)**

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 2 / 1995

4. Jahrgang / 1. März 1995

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Hauptfach (HF)

- Teil II 01 A -

der Masterprüfungsordnung (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Dezember 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombination

Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultäten oder der Geographie gewählt werden. Der MTSG Philosophie als HF kann mit jedem weiteren Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Philosophie als Hauptfach stellen sicher, daß das Studium einschließlich der Prü-

fungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 80 SWS (40 SWS für das Grund- und 40 SWS für das Hauptstudium). Für das Hauptfach Philosophie sind für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 66 SWS (im Grundstudium 34 SWS und im Hauptstudium 32 SWS) zu absolvieren. Die verbleibenden 14 SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Zwischen- und Magisterprüfung

(1) Neben den in § 5 der MAPO HUB Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist fachspezifisch eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums verbindlich; sie haben die Aufgabe, die Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen/eine vom Institut dazu beauftragten/beauftragte Mitarbeiter/Mitarbeiterin durchgeführt.

Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt.

Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

(2) Sprachanforderungen

Im Fach Philosophie ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist die weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. Je nach Studienschwerpunkt müssen sich die Studierenden Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache aneignen, sofern im Abitur nur zwei Sprachen nachgewiesen sind. Griechisch und Latein werden schon aus Gründen der philosophischen Fachterminologie besonders empfohlen. Diese 3. Sprache ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung mit einem benoteten Zertifikat zu belegen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit oder einem gewünschten Themenschwerpunkt in der Magisterarbeit von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

Für den Studiengang Philosophie wird aus inhaltlich-sachlichen Gründen fachspezifisch festgelegt, daß Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen durch Hausarbeiten ersetzt werden.

Dementsprechend sind Prüfungsleistungen (s. auch § 6 (5) der MAPO HUB Teil I):

1. mündliche Prüfungen
2. Hausarbeiten (schriftliche Arbeiten)

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

Für Philosophie als Hauptfach wird die Hausarbeit studienbegleitend geschrieben und die mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt. (gemäß § 16 (1) der MAPO HUB Teil I)

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Neben den in § 5 der MAPO HUB Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer:

- einen Teilnahmechein für die allgemeine Studienberatung vorlegt (s. § 3),
- vier Leistungsnachweise (LN) wie folgt erworben hat (gemäß Studienordnung § 6 (1)):

1.	1 LN	Logik
2.	1 LN	Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
3.	1 LN	Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
4.	1 LN	wahlfreie Gebiete (z. B. neben 1.-3. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muß einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

26 SWS (13 Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen, darunter vier SWS zum Grundkurs "Einführung in die Philosophie".

(2) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs (5.) Einführung in die Philosophie verbindlich; diese Teilnahme

wird auf der Studienbuchseite bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.

- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.

- Der Leistungsnachweis im Lehrgebiet 1. Logik, der für Studierende im Studiengang Philosophie als Hauptfach obligatorisch ist, kann nur durch den Besuch von zwei Seminaren (je zwei SWS) in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Philosophie als Hauptfach besteht aus zwei Prüfungsteilen: einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit kann bei jeder vom Prüfungsausschuß beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann hinsichtlich der Themenstellung Vorschläge machen. Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat/die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muß, wird in Absprache zwischen Prüfer/Prüferin und Kandidat/Kandidatin festgelegt. Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d. h., die Hausarbeit muß spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben und sie soll nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein. Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis für die Zwischenprüfung

Die Fachnote für den MTSG Philosophie als Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Voraussetzung dafür ist, daß weder die Hausarbeit noch die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet sein darf.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Neben den in den §§ 5 und 21 der MAPO HUB Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die Studienfachberatung (s. § 3)
- einen Sprachnachweis (Grundkenntnisse, s § 6)
- vier Leistungsnachweise (LN) wie folgt erworben hat:

- | | | |
|----|------|---|
| 2. | 1 LN | Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie) |
| 3. | 1 LN | Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie) |
| 4. | 2 LN | wahlfreie Gebiete (z. B. neben 2. und 3. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie) |

24 SWS (12 Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen.

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung für Philosophie als Hauptfach erfolgt als mündliche Prüfung über je einen Themenbereich aus drei verschiedenen Lehrgebieten (Logik, Theoretische Philosophie, Praktische

Philosophie, wahlfreie Gebiete - Bestandteile dieser Lehrgebiete (s. §§ 6 und 9).

Die jeweiligen Themenbereiche kann der Kandidat/die Kandidatin vorschlagen.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 60 Minuten (je Themenbereich ca. 20 Minuten).

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 11 Magisterarbeit

Jeder/jede am Institut für Philosophie in Forschung und Lehre hauptamtlich tätige Professor/Professorin und Prüfungsberechtigte kann das Thema der Magisterarbeit stellen und die Magisterarbeit betreuen. Davon abweichende Prüfungsberechtigte entsprechend BerlHG bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses für Philosophie.

Der Kandidat/die Kandidatin ist verpflichtet, sich um ein Thema bei einem Professor/einer Professorin bzw. Prüfungsberechtigten oder beim Prüfungsausschuß zu bemühen.

Dem Kandidat/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Magisterarbeit Vorschläge zu machen.

Die Übergabe des Themas für die Magisterarbeit erfolgt schriftlich durch den Prüfungsausschuß an den Kandidaten/die Kandidatin und ist aktenkundig zu machen (§ 23 (3) MAPO HUB Teil I). Neben dem Thema der Magisterarbeit muß das Schriftstück das Anfangs- und dementsprechend das Abgabedatum (sechs Monate Bearbeitungszeit, gemäß § 23 (5) der MAPO HUB Teil I) sowie den Namen des Erstgutachters (Betreuers) beinhalten.

Die Magisterarbeit muß eine eigenständige wissenschaftliche Leistung nachweisen und sollte den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren dem Prüfungsausschuß des 1. Hauptfaches zu übergeben. Der Prüfungsausschuß gibt je ein Exemplar an die Gutachter.

Die Magisterarbeit wird gemäß § 23 (9) der MAPO HUB Teil I bewertet.

Fachspezifisch wird ergänzt, daß sich die Gesamtnote dieser Arbeit dann aus dem arithmetischen Mittel der als mindestens "bestanden" bewerteten Noten ergibt.

§ 12 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 13 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 (am Institut für Philosophie 1992) akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Fachspezifische Prüfungsbestimmungen

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Nebenfach (NF)

- Teil II 01 B -
der Masterprüfungsordnung der (MAPO HUB)

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HUB) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.

Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Dezember 1994 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft Forschung bestätigt.

§ 1 Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombination

Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultäten oder der Geographie gewählt werden. Der MTSG Philosophie als NF kann mit jedem weiteren Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden.

§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang

Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Philosophie als Nebenfach stel-

len sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS (20 SWS für das Grund- und 20 SWS für das Hauptstudium). Für das Nebenfach Philosophie sind für den Wahlpflichtbereich 34 SWS (18 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium) zu absolvieren. Die verbleibenden sechs SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für Zwischen- und Magisterprüfung

Neben den in § 5 der MAPO HUB Teil I genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ist fachspezifisch eine allgemeine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Grundstudiums und eine Studienfachberatung vor oder zu Beginn des Hauptstudiums verbindlich; sie haben die Aufgabe, die Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Die Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen vom Institut dazu beauftrag-

ten Mitarbeiter/eine vom Institut dazu beauftragte Mitarbeiterin durchgeführt.

Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von einem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt.

Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 4 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

Für den MTSG Philosophie als Nebenfach wird aus inhaltlich-sachlichen Gründen fachspezifisch festgelegt, daß Klausurarbeiten als Prüfungsleistungen durch Hausarbeiten ersetzt werden.

Dementsprechend sind Prüfungsleistungen (s. auch § 6 (5) der MAPO HUB Teil I):

1. mündliche Prüfungen
2. Hausarbeiten (schriftliche Arbeiten)

§ 5 Durchführung der Zwischenprüfung

Für Philosophie als Nebenfach wird die Hausarbeit (s. § 16 (1) der MAPO HUB Teil I) studienbegleitend geschrieben und die mündliche Prüfung am Ende des Grundstudiums durchgeführt.

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

(1) Neben den in § 5 (MAPO HUB Teil I) genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Zwischenprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die allgemeine Studienberatung vorlegt (s. § 3)
- zwei Leistungsnachweise (LN) aus zwei verschiedenen Lehrgebieten (1.-4.) erworben hat:

1. Logik
2. Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)

3. Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)

4. wahlfreie Gebiete (z. B. neben 1.-3. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muß einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

Zehn SWS (fünf Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen, darunter vier SWS zum Grundkurs "Einführung in die Philosophie".

(2) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs 5. 'Einführung in die Philosophie' verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.

- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind.

Mit Ausnahme der Studienfachberatung werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.

§ 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung Philosophie als Nebenfach besteht aus zwei Prüfungsteilen: einer Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten und einer mündlichen Prüfung. Die Hausarbeit kann bei jeder vom Prüfungsausschuß beauftragten Lehrkraft, die zugleich das Thema stellt, geschrieben werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann hinsichtlich der

Themenstellung Vorschläge machen. Die mündliche Prüfung ist zu einem Themenbereich aus den vorhandenen Lehrgebieten zu absolvieren. Das Lehrgebiet, aus dem ein Themenbereich geprüft wird, kann der Kandidat/die Kandidatin wählen. Der zu prüfende Themenbereich, der sich thematisch von der Hausarbeit unterscheiden muß, wird in Absprache zwischen Prüfer/Prüferin und Kandidat/Kandidatin festgelegt. Die Hausarbeit geht zeitlich der mündlichen Prüfung voraus, d. h., die Hausarbeit muß spätestens vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden, und sie soll nach Möglichkeit bis zu diesem Termin bewertet sein.

Die Zeitdauer der mündlichen Prüfung beträgt ca. 20 Minuten.

Eine Gruppenprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis für die Zwischenprüfung

Die Fachnote für den MTSG Philosophie als Nebenfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Hausarbeit und der Note der mündlichen Prüfung. Voraussetzung dafür ist, daß weder die Hausarbeit noch die mündliche Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet sein darf.

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Neben den in den §§ 5 und 21 (MAPO HUB Teil I) genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann zur Magisterprüfung nur zugelassen werden, wer

- einen Teilnahmechein für die Studienfachberatung (s. § 3),
- zwei Leistungsnachweise (LN) aus zwei verschiedenen Lehrgebieten 1.-4. (s. § 6) erworben hat.

Im Verlaufe des gesamten Studiums (Grund- und Hauptstudium) müssen bei den vier Leistungsnachweisen mindestens

- 1 LN Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik,

Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie) und

- 1 LN Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)

vorgelegt werden.

Zwölf SWS (sechs Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtbereichen) sind durch die Studienbuchseiten zu belegen.

§ 10 Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung für Philosophie als Nebenfach erfolgt als mündliche Prüfung über je einen Themenbereich aus zwei verschiedenen Lehrgebieten (Logik, Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie, wahlfreie Gebiete - Bestandteile dieser Lehrgebiete s. §§ 6 und 9).

Die jeweiligen Themenbereiche kann der Kandidat/die Kandidatin vorschlagen.

Die Zeitdauer der Prüfung beträgt 30 Minuten (je Themenbereich ca. 15 Minuten).

§ 11 Regelung für behinderte Studierende

Durch den Prüfungsausschuß ist die Möglichkeit vorzusehen, bei Nachweis einer Beeinträchtigung ganz oder teilweise Studien- und Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 12 Übergangsregelungen

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 (am Institut für Philosophie 1992) akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

STUDIENORDNUNG

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Hauptfach (HF)

Auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz Berl HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl S. 137), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 29. Juni 1994 die folgende Studienordnung erlassen.

Diese Studienordnung wurde am 18. Oktober 1994 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB) Ziele, Aufbau, Voraussetzungen, Inhalte und Anforderungen des Hauptfachstudiums des Faches Philosophie am Institut für Philosophie der HUB; sie verpflichtet die Lehrenden, ständig für ein Lehrangebot zu sorgen, das es den Studierenden ermöglicht, die Prüfungsanforderungen in der Regelstudienzeit zu erfüllen.

§ 2 Studienziele

Über die in den §§ 4, 7, 8 und 23 der MAPO HUB Teil I genannten Prüfungsanforderungen hinaus verfolgt das Philosophiestudium folgende Studienziele:

(1) Das allgemeine Studienziel ist die selbständige und kompetente Teilnahme am wissenschaftlichen Philosophieren.

(2) Dies erfordert folgende Kenntnisse:

Am Ende ihres Studiums sollten die Studierenden vertraut sein mit den Grundproblemen der Philosophie und ihren historischen und systematischen Aspekten; diese Grundprobleme betreffen die logischen, sprachlichen, kognitiven, normativen und ästhetischen Fragen unseres theoretischen und praktischen Weltumgangs.

Dazu sind gründliche philosophiehistorische Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die in-

tensive Beschäftigung mit einer Epoche der Philosophiegeschichte, einem historischen Autor und/oder einem das Ganze einer Philosophie repräsentierenden klassischen Text dringend empfohlen.

Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in einem speziellen Problembereich der Philosophie so weit Fuß fassen, daß sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(3) Das allgemeine Studienziel erfordert folgende Fähigkeiten:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,

- die philosophischen Aspekte von Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu analysieren,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären
- und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden unseres Faches (vor allem im Umgang mit der Literatur) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung die mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird hier auf die interdisziplinären Zusammenhänge der meisten philosophischen Fragen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, daß eine fruchtbare Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

§ 3 Studienaufbau **(gemäß §§ 2 und 3 der MAPO HUB Teil I)**

(1) Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen:

Der MTSG Philosophie kann als Hauptfach studiert werden. Neben dem Hauptfach Philosophie können ein weiteres Hauptfach oder zwei Nebenfächer studiert werden.

Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultäten oder der Geographie gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden (§ 2 MAPO HUB Teil I).

(2) Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang:

Der Magisterteilstudiengang Philosophie gliedert sich in:

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung (vgl. § 6) abschließt, und
- das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung (vgl. § 6) abschließt.
- das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit sowie der Vorbereitung und dem Ablegen der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Das Studium umfaßt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches der Studierenden.

Der Gesamtumfang des Studiums der Philosophie im Hauptfach umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 66 SWS (34 SWS im Grundstudium und 32 SWS im Hauptstudium).

Die verbleibenden 14 SWS sind für die Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen

Im Fach Philosophie sind keine über die Regelung des allgemeinen Hochschulzuganges hinausgehenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(2) Sprachanforderungen

Im Fach Philosophie ist es aus sachlichen Gründen nicht wünschenswert, für das Studium und die Studienabschlüsse gleiche fachspezifische Sprachanforderungen für alle Studierenden verbindlich vorzuschreiben.

Gleichwohl ist die weitere Vervollkommnung der bis zum Studienbeginn und danach erworbenen Sprachkenntnisse unerlässlich. Je nach Studienschwerpunkt müssen sich die Studierenden Grundkenntnisse mindestens einer weiteren Sprache aneignen, sofern im Abitur nur zwei Sprachen nachgewiesen sind. Griechisch und Latein werden schon aus Gründen der philosophischen Fachterminologie besonders empfohlen. Diese 3. Sprache ist bei der Anmeldung zur Magisterprüfung mit einem benoteten Zertifikat zu belegen.

Die Lehrenden können die Zustimmung zu einem Themenvorschlag für die Magisterarbeit oder einem gewünschten Themenschwerpunkt in der Magisterprüfung von ausreichenden Sprachkenntnissen abhängig machen.

§ 5 Studieninhalte

(1) Lehrgebiete

Gemäß den fachspezifischen Anforderungen in Ergänzung zu den §§ 17 und 21 der MAPO HUB Teil I bietet das Institut für Philosophie regelmäßig Lehrveranstaltungen an zu folgenden Lehrgebieten:

1. Logik
2. Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
3. Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
4. Wahlfreie Gebiete (z.B. neben 1.-3. Ge-

schichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

5. Einführung in die Philosophie (Grundkurs - diese Veranstaltung wird mindestens jedes Wintersemester angeboten)

(2) Lehrformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form von Vorlesungen, Übungen zur Vorlesung, Seminaren, Kursen und Kolloquien angeboten.

- Vorlesungen dienen vor allem der Darstellung größerer historischer und sachlicher Zusammenhänge durch die Lehrenden; Rückfragen durch die Teilnehmer sind nach Möglichkeit zuzulassen. In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.
- Seminare sind der gemeinsamen Erarbeitung eines begrenzten Themengebietes gewidmet; die Bildung begleitender Arbeitsgruppen, die je nach Möglichkeit von studentischen Tutoren geleitet werden können, sollten die Lehrenden anregen und fördern.
- Übungen zur Vorlesung haben die Aufgabe, den Stoff der Vorlesung in kleinerem Kreis zu vertiefen.
- Kurse können Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen in sich vereinigen.
- Kolloquien sind ein besonderes Angebot für Examenskandidaten/Examenskandidatinnen und Doktoranden/Doktorandinnen und dienen primär ihrer Vorbereitung auf die Prüfung; ein Kolloquium sollte in der Regel nicht Seminare des Hauptstudiums ersetzen.
- Die Lehrenden sind aufgefordert, weitere Lehr- und Veranstaltungsformen zu erproben und darüber im Kreise des Lehrkörpers zu berichten.

(3) Studienfachberatung

Gemäß § 3 der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den MTSG Philosophie als HF ist eine Studienfachberatung "jeweils vor oder zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums" verbindlich; sie hat die Aufgabe, den Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Diese Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen vom Institut dazu beauftragten Mitarbeiter/eine vom Institut dazu beauftragte Mitarbeiterin durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von jedem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt. Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 6 Studienanforderungen

(1) Allgemeine Studienanforderungen

- Für alle Studierenden (Haupt- und Nebenfach) im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs 5. 'Einführung in die Philosophie' verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.
- Der Leistungsnachweis im Lehrgebiet 1. Logik, der für Studierende im Studiengang Philosophie als Hauptfach obligatorisch ist, kann nur durch den Besuch von zwei Seminaren (je zwei SWS) in zwei Semestern (Teil I und Teil II) erbracht werden.

(2) Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen

Die Zwischenprüfung (vgl. §§ 16-19 der MAPO HUB Teil I)

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. §§ 5, 17 der MAPO HUB Teil I) folgende Studienleistungen nachweist:

1. 1 LN Logik
2. 1 LN Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftsphilosophie, Naturphilosophie)
3. 1 LN Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Recht-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
4. 1 LN Wahlfreie Gebiete (z. B. neben 1.-3. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)

Einer dieser LN muß einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

Ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für allgemeine Studienfachberatung.

Darüber hinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 26 SWS (darunter vier SWS für den Grundkurs "Einführung in die Philosophie") durch die Studienbuchseiten nachzuweisen.

Die Durchführung der Zwischenprüfung ist in der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin und in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Magisterteilstudien-gang (MTSG - Teil II 01 A) Philosophie als Hauptfach geregelt.

Die Magisterprüfung (vgl. die §§ 20-25 der MAPO HUB Teil I)

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl.

§§ 5, 21 der MAPO HUB) und der Zwischenprüfung folgende Studienleistungen nachweist:

2. 1 LN Theoretische Philosophie (s. Zwischenprüfung)
3. 1 LN Praktische Philosophie (s. Zwischenprüfung)
4. 2 LN Wahlfreie Gebiete (s. Zwischenprüfung)

- Ein Beleg Sprachnachweis (benotetes Zertifikat gemäß § 4),
- ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für Studienfachberatung.

Darüber hinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 24 SWS durch die Studienbuchseiten nachzuweisen.

Die Durchführung der Magisterprüfung einschließlich der Magisterarbeit ist in den fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil I) und in den Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil II 01 A) für Philosophie als Hauptfach geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudien-gang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 (am Institut für Philosophie 1992) akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

STUDIENORDNUNG

für den Magisterteilstudiengang (MTSG) Philosophie als Nebenfach (NF)

Auf der Grundlage der §§ 24 und 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz Berl HG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl S. 137), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 29. Juni 1994 die folgende Studienordnung erlassen.

Diese Studienordnung wurde am 18. Oktober 1994 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt im Rahmen der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HUB) Ziele, Aufbau, Voraussetzungen, Inhalte und Anforderungen des Nebenfachstudiums des Faches Philosophie am Institut für Philosophie der HUB; sie verpflichtet die Lehrenden, ständig für ein Lehrangebot zu sorgen, das es den Studierenden ermöglicht, die Prüfungsanforderungen in der Regelstudienzeit zu erfüllen.

§ 2 Studienziele

Über die in den §§ 4, 7, 8 und 23 MAPO HUB Teil I genannten Prüfungsanforderungen hinaus verfolgt das Philosophiestudium folgende Studienziele:

(1) Das allgemeine Studienziel ist die selbständige und kompetente Teilnahme am wissenschaftlichen Philosophieren.

(2) Dies erfordert folgende Kenntnisse:

Am Ende ihres Studiums sollten die Studierenden vertraut sein mit den Grundproblemen der Philosophie und ihren historischen und systematischen Aspekten; diese Grundprobleme betreffen die logischen, sprachlichen, kognitiven, normativen und ästhetischen Fragen unseres theoretischen und praktischen Weltumgangs.

Dazu sind gründliche philosophiehistorische Kenntnisse unerlässlich, wobei ein allgemeiner Überblick nicht ausreicht; vielmehr wird die in-

tensive Beschäftigung mit einer Epoche der Philosophiegeschichte, einem historischen Autor und/oder einem das Ganze einer Philosophie repräsentierenden klassischen Text dringend empfohlen.

Vor allem im Hauptstudium sollen die Studierenden in einem speziellen Problembereich der Philosophie so weit Fuß fassen, daß sie die einschlägige wissenschaftliche Diskussion verfolgen und sich an ihr auf professionellem Niveau beteiligen können.

(3) Das allgemeine Studienziel erfordert folgende Fähigkeiten:

Am Ende ihres Studiums sollen die Studierenden fähig sein,

- die philosophischen Aspekte von Problemen zu erkennen,
- deren begriffliche und argumentative Grundlagen zu analysieren,
- ihre historischen und sachlichen Zusammenhänge durch selbständige wissenschaftliche Arbeit aufzuklären
- und weiterführende Lösungsmöglichkeiten zu erkunden.

Ferner sollen die Studierenden lernen,

- die wissenschaftlichen Methoden unseres Faches (vor allem im Umgang mit der Literatur) selbständig anzuwenden,
- die Ergebnisse ihrer Arbeit angemessen darzustellen und im jeweiligen Kontext mit guten Gründen zu vertreten,
- wobei neben der schriftlichen Formulierung die mündliche Präsentation besondere Beachtung erfordert.

Ausdrücklich wird hier auf die interdisziplinären Zusammenhänge der meisten philosophischen Fragen verwiesen; sie zu erfassen und in sie so weit einzudringen, daß eine fruchtbare Teilnahme am interdisziplinären Gespräch möglich wird, bedeutet eine Befähigung, deren Erwerb im Studium besonders zu fördern ist.

§ 3 Studienaufbau (gemäß §§ 2 und 3 der MAPO HUB Teil I)

- (1) Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen:

Der Magisterteilstudiengang Philosophie kann als Nebenfach studiert werden. Zum Nebenfach Philosophie können ein Hauptfach und ein weiteres Nebenfach studiert werden.

Das 1. Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, muß aus dem Fächerangebot der Philosophischen Fakultäten oder der Geographie gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag und mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses andere als die bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden (§ 2 MAPO HUB Teil I).

- (2) Studienaufbau, Regelstudienzeit und Studienumfang:

Der Magisterteilstudiengang Philosophie gliedert sich in:

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung (vgl. § 6) abschließt, und
- das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung (vgl. § 6) abschließt.
- Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das 9. Semester ist der Anfertigung der Magisterarbeit sowie der Vorbereitung und dem Ablegen der Fachprüfungen gewidmet.

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

Das Studium umfaßt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches der Studierenden.

Der Gesamtumfang des Studiums der Philosophie im Nebenfach umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 34 SWS (je 18 SWS im Grundstudium und 16 SWS im Hauptstudium).

Die verbleibenden sechs SWS sind für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl vorgesehen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Voraussetzungen

Im Fach Philosophie sind keine über die Regelung des allgemeinen Hochschulzuganges hinausgehenden fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

- (2) Sprachanforderungen

Für Philosophie im Nebenfach gibt es keine gesonderten Sprachanforderungen.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Lehrgebiete

Gemäß den fachspezifischen Anforderungen in Ergänzung zu den §§ 17 und 21 der MAPO HUB Teil I bietet das Institut für Philosophie regelmäßige Lehrveranstaltungen an zu folgenden Lehrgebieten:

1. Logik
2. Theoretische Philosophie (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie)
3. Praktische Philosophie (z.B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)
4. Wahlfreie Gebiete (z.B. neben 1.-3. Geschichte der Philosophie, Philosophische Anthropologie, Ästhetik, Religionsphilosophie)
5. Einführung in die Philosophie (Grundkurs - diese Veranstaltung wird mindestens jedes Wintersemester angeboten)

- (2) Lehrformen

Die Lehrveranstaltungen werden in der Form von Vorlesungen, Übungen zur Vorlesung, Seminaren, Kursen und Kolloquien angeboten.

- Vorlesungen dienen vor allem der Darstellung größerer historischer und sachlicher Zusammenhänge durch die Lehrenden; Rückfragen durch die Teilnehmer sind nach Möglichkeit zuzulassen. In Vorlesungen können keine Leistungsnachweise erworben werden.

- Seminare sind der gemeinsamen Erarbeitung eines begrenzten Themengebietes gewidmet; die Bildung begleitender Arbeitsgruppen, die je nach Möglichkeit von studentischen Tutoren geleitet werden können, sollten die Lehrenden anregen und fördern.
- Übungen zur Vorlesung haben die Aufgabe, den Stoff der Vorlesung in kleinerem Kreis zu vertiefen.
- Kurse können Vorlesungen und Seminare bzw. Übungen in sich vereinigen.
- Kolloquien sind ein besonderes Angebot für Examenskandidaten und Doktoranden und dienen primär ihrer Vorbereitung auf die Prüfung; ein Kolloquium sollte in der Regel nicht Seminare des Hauptstudiums ersetzen.
- Die Lehrenden sind aufgefordert, weitere Lehr- und Veranstaltungsformen zu erproben und darüber im Kreise des Lehrkörpers zu berichten.
- Für alle Studierenden (Haupt- und Nebenfach) im Grundstudium ist die Teilnahme an einem Grundkurs 5. 'Einführung in die Philosophie' verbindlich; diese Teilnahme wird auf der Studienbuchseite bestätigt. Dieser Grundkurs wird mindestens jedes 2. Semester (in der Regel im WS) im Umfang von vier SWS angeboten, wovon zwei SWS als Vorlesungen und zwei SWS als studentische Tutorien vorzusehen sind. Die studentischen Tutoren müssen die Zwischenprüfung abgelegt haben.
- Leistungsnachweise werden in der Regel durch mündliche Referate oder durch schriftliche Ausarbeitungen in Seminaren, Übungen und Kursen erworben. Je nach Lehrgegenstand können die Lehrenden auch schriftliche Leistungskontrollen als Leistungsnachweise vorsehen. Andere Formen von Leistungsnachweisen sind möglich, sofern sie den genannten annähernd äquivalent sind. Mit Ausnahme der Studienfachberatung werden für alle übrigen Veranstaltungen keine Belege (Teilnahmebescheinigungen) vergeben.

(3) Studienfachberatung

Gemäß § 3 der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den MTSG Philosophie als NF ist eine Studienfachberatung "jeweils vor oder zu Beginn des Grund- und des Hauptstudiums" verbindlich; sie hat die Aufgabe, den Studierenden, die sich zuvor mit den allgemeinen Studienbedingungen, den geltenden Prüfungs- und Studienordnungen vertraut gemacht haben, bei der individuellen Studienplanung behilflich zu sein.

Diese Studienfachberatungen werden durch diese Ordnung wie folgt geregelt:

- Vor oder zu Beginn des Grundstudiums wird die allgemeine Studienfachberatung durch einen vom Institut dazu beauftragten Mitarbeiter/eine vom Institut beauftragte Mitarbeiterin durchgeführt. Über die allgemeine Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.
- Vor oder zu Beginn des Hauptstudiums wird die Studienfachberatung von jedem hauptamtlich tätigen Mitglied des Lehrkörpers nach Wahl der Studierenden durchgeführt. Über die Studienfachberatung wird ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) ausgestellt.

§ 6 Studienanforderungen

(1) Allgemeine Studienanforderungen

(2) Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen

Die Zwischenprüfung (vgl. §§ 16-19 der MAPO HUB Teil I)

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. §§ 5, 17 der MAPO HUB Teil I) folgende Studienleistungen nachweist:

- zwei LN aus zwei verschiedenen Lehrgebieten 1.-4. (s. § 5 (1)).

Einer dieser LN muß einen eindeutig historischen Schwerpunkt haben.

- Ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für allgemeine Studienfachberatung.

Darüberhinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 14 SWS durch die Studienbuchseiten nachzuweisen (darunter vier SWS für den Grundkurs "Einführung in die Philosophie").

Die Durchführung der Zwischenprüfung ist in den fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil I) und in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil II 01 B) für den MTSG Philosophie als Nebenfach geregelt.

Die Magisterprüfung (vgl. die §§ 20-25 der MAPO HUB)

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den Zulassungsvoraussetzungen (vgl. §§ 5, 21 der MAPO HUB Teil I) und der Zwischenprüfung folgende Studienleistungen nachweist:

- zwei LN aus den Lehrgebieten 1.-4. (s. § 5 (1)),
- ein Beleg (Teilnahmebescheinigung) für die Studienfachberatung.

Im Verlaufe des gesamten Studiums (Grund- und Hauptstudium) müssen bei den vier Leistungsnachweisen mindestens

1 LN Theoretische Philosophie (z. B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, Ontologie, Metaphysik, Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie) und

1 LN Praktische Philosophie (z. B. Ethik, Politische Philosophie, Rechts-, Sozial- und Kulturphilosophie, Technikphilosophie, Geschichtsphilosophie)

vorgelegt werden.

Darüberhinaus sind Wahlpflichtveranstaltungen ohne LN im Umfang von 12 SWS durch die Studienbuchseiten nachzuweisen.

Die Durchführung der Magisterprüfung ist in den fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil I) und in den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HUB Teil II 01 B) für den MTSG Philosophie als Nebenfach geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium im Magisterstudium

angegangen an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium legen die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung nach den vorläufigen Ordnungen ab, die vom Fachbereichsrat erlassen und vom Akademischen Senat 1991 (am Institut für Philosophie 1992) akzeptiert wurden. Auf Antrag können sie die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfung auch nach dieser Ordnung ablegen.

Die Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

